

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Freistellung von Arbeitnehmern in Risikogruppen

Der Nationalrat hat am 3.4.2020 beschlossen, dass Angehörige von Risikogruppen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf **Dienstfreistellung samt Entgeltfortzahlung** haben. Die Freistellung kann vorerst bis 30.4.2020 andauern.

Verfahren:

Der **Krankenversicherungsträger** hat den Arbeitnehmer oder Lehrling über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus tätig zu werden!

- Der den Betroffenen behandelnde Arzt hat dessen Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls ein Attest über die Zuordnung des Betroffenen zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen.
- Legt ein Betroffener seinem Dienstgeber dieses COVID19-Risiko-Attest vor, hat er **Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des Entgelts, außer**
 - a. der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (**Homeoffice**) oder
 - b. die Bedingungen für die Arbeit in der Arbeitsstätte können durch **geeignete Schutzmaßnahmen** so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen: Abstandhalten, Handhygiene, die Bereitstellung eines Einzelbüros, Vorgaben für die Nutzung von Liften und sonstigen betrieblichen Einrichtungen, die sichere Gestaltung des Arbeitswegs, etc.

- Zudem sind Personen, die im **Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig sind ,ausgenommen. Für sie sollen ausreichend Schutzmaßnahmen getroffen werden, dass nur noch ein Restrisiko besteht. **Die Definition der kritischen Infrastruktur ist noch in Diskussion.** Der Fachverband hat auf die system-/versorgungsrelevante Funktion der Unternehmen der PROPAK Industrie hingewiesen und die Erstellung einer Branchenliste unter Einbeziehung der PROPAK gefordert.

Entgeltfortzahlung und Erstattung:

- Der **Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung** des an den Arbeitnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts sowie der Dienstgeberanteile.

- Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen.



2. Rechtslage bei „Schutzmasken-Beschlagnahmung“

Vorige Woche kam es zu widerrechtlichen „Beschlagnahmungen“ der „Polizei“. Die Recherche der WKÖ, zusammen mit dem Bundeskriminalamt, hat ergeben, dass hier Personen in betrügerischer Absicht gehandelt haben. **Die Polizei hat bundesweit KEINE Beschlagnahmungen von Schutzmasken vollzogen.** Es gibt derzeit auch keine rechtliche Grundlage für eine behördliche Beschlagnahme!

Bitte daher solche Handlungen, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist, **sofort zur Anzeige bringen und den Polizeinotruf 133 verständigen!** Wir empfehlen daher **sicherheitstechnische Vorkehrungen für die Lagerung von Schutzmasken.**

3. Corona-Hilfs-Fonds

Die Bundesregierung hat die Einrichtung eines **15 Milliarden EUR schweren Hilfsfonds** für Unternehmen, die auf Grund der Corona-Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben, beschlossen.

Diese Mittel werden flexibel als **Fixkostenzuschüsse** oder **Garantien der Republik** eingesetzt. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

- Die Garantie der Republik deckt 90% der Kreditsumme ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert. Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden.
- Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Voraussetzung ist ein Standort in Österreich; die Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein, der Umsatzverlust Corona-bedingt zumindest 40% betragen.

Mit der Abwicklung des Fonds sind die neu gegründete COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB zuständig. Als Single Point of Contact fungiert die **Hausbank**.

Detaillierte Infos finden Sie auf der WKÖ-Seite <https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html> und auf der Seite des Finanzministeriums unter <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann